

Gewässerordnung

des
Angelsportverein Schwarmstedt
„Aller-Leine“ e.V.



Stand 2017

1. Allgemeines

Die Gewässerordnung soll eine waidgerechte Ausübung der Angelfischerei in den Vereinsgewässern gewährleisten. Sie ist für jedes Mitglied verbindlich. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes und der Niedersächsischen Binnenfischereiordnung sind zu beachten. Verstöße gegen die Gewässerordnung werden gemäß Satzung geahndet. Der Fischereierlaubnisschein kann sofort eingezogen werden.

Weiterführende Gesetze, wie das Niedersächsische Naturschutzgesetz, die Bundeswasserstraßenordnung, das Bundesnaturschutzgesetz und das Tierschutzgesetz sind einzuhalten.

Niemand hat Anspruch auf einen festen Angelplatz. Die Angeln sind so auszulegen, dass andere Angler nicht behindert oder gestört werden. Vereinsveranstaltungen haben Vorrang vor den Interessen und Rechten der Einzelmitglieder.

Jeder Angler ist verpflichtet, seinen Angelplatz sauber zu halten; auch wenn der Unrat nicht von ihm stammt.

Alle Vereinsmitglieder müssen sich am Wasser so verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Gefangene Fische sind waidgerecht zu behandeln.

Bei Gewässerverunreinigungen und Fischsterben ist unverzüglich die Vereinsführung zu benachrichtigen. Ist dies nicht möglich, so ist umgehend die Polizei unter Notruf 110 zu informieren.

2. wer den Fischfang ausübt, muss

- den amtlichen Fischereischein und den Mitgliedsausweis
- das Zeugnis der bestandenen Fischerprüfung, sofern diese nicht im Mitgliedsausweis nachgewiesen ist und

- den Fischereierlaubnisschein oder den Gast-Angelschein

bei sich führen.

Mitglieder dürfen sich gegenseitig am Vereinsgewässer kontrollieren und müssen sich untereinander ausweisen.

Die o.a. Nachweise sind auf Verlangen den amtlich bestellten Fischereiaufsehern des Vereins zur Einsichtnahme auszuhändigen. Die Fischereiaufseher sind außerdem berechtigt, die Montagen, die Köder, den Fang, die Fahrzeuge, die Geräte und die mitgeführten Behältnisse zu überprüfen. Den amtlichen Organen steht dieses Recht ebenfalls zu.

3. Erlaubt ist

- bei Erwachsenen: drei Handangeln, davon zwei als Raubfischangel
- bei Jugendlichen mit nachgewiesener Fischerprüfung: drei Handangeln, davon zwei als Raubfischangel

- bei der Ausübung der Spinn- und Flug-
angelei darf nur eine Rute verwendet
werden
- jugendliche Mitglieder unter 14 Jahren
dürfen nur in Begleitung eines anderen
Mitglieds – kann auch ein Jugendmit-
glied mit nachgewiesener Fischerprü-
fung sein – angeln. Gleiches gilt für Ju-
gendliche über 14 Jahren ohne bestan-
dene Fischerprüfung

4. Verboten ist

- die Verwendung von Aalschnüren, Net-
zen, Fischkörben oder Reusen
- Angeln und Betreten von Schilf- und
Röhrichtzonen in der gesetzlichen Brut-
und Setzzeit
- das Betreten von Gebieten, die als
Schon- und Schutzgebiete durch Be-
schilderung ausgewiesen sind

- in Schilf- und Röhrlichtzonen ist Feuer zu entzünden und Grillen grundsätzlich verboten
- der Verkauf gefangener Fische ist ausdrücklich verboten; sie sind selbst zu verwerten

5. Mindestmaße, Schonzeiten und sonstige Bestimmungen

- siehe Eintragungen im Fischereierlaubnisschein

6. Ergänzende Bestimmungen

- für das Befischen der Leine ist die Gewässerordnung des Sportangler-Verein Hannover e.V. maßgeblich. Diese ist auf unserer Webseite einzusehen.

Die Gewässerordnung ist am 02.11.2017 vom Vorstand gemäß Satzung beschlossen worden.

Der Vorstand